

# Carl Heymanns Verlag Berlin W 8

und in Verbindung damit auch die Versorgungsbezüge eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren. Das neue Gesetz wird für die weitere Entwicklung des gesamten Volksschulwesens in Preußen von der allergrößten Bedeutung sein. Das vorliegende Werk fußt auf den Materialien und den parlamentarischen Verhandlungen und berücksichtigt die früher erfolgten, jetzt noch maßgebenden Ministerialerlasse und inzwischen ergangenen grundsätzlichen Verfügungen.

**Raisenberg, Dr. Georg**, Ministerialrat im Reichsministerium des Innern. **Volkssentscheid u. Volksbegehren. Reichsgesetz üb. den Volkssentscheid nebst Reichsabstimmungsordnung.** Erläutert.

Preis noch unbestimmt

Der Artikel 73 Absatz 5 der Reichsverfassung sieht ein Reichsgesetz vor, das das Verfahren beim Volkssentscheid und beim Volksbegehren zu regeln hat. Mit Rücksicht auf die völlige Neuheit dieser Materie besteht ein weitgehendes Interesse an einer gut erläuterten Ausgabe dieses Gesetzes. Da der Verfasser der Referent für das Gesetz ist, ist er in erster Linie berufen, zuverlässige Erläuterungen zu bringen. Die Ausgabe enthält außerdem die Ausführungsbestimmungen.

**Kalbus, Dr. Oskar**, Wissenschaftlicher Referent der Kulturabteilung der Ufa, Dozent an der Humboldt-Hochschule zu Berlin. **Der Deutsche Lehrfilm in d. Wissenschaft und im Unterricht.** Etwa 80 M

Durch den Erlaß des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. März 1920 wird der Lehrfilm als Unterrichtsmittel an den deutschen Schulen empfohlen. Eine große Anzahl Schulkinos sind bereits entstanden; es ist damit zu rechnen, daß im Laufe der nächsten Jahre der Lehrfilmunterricht obligatorisch eingerichtet wird. Den Behörden, Anstalten, Instituten und Lehrern fehlte es bisher an einem grundlegenden Nachschlagewerk, das über alle Fragen der pädagogischen und wissenschaftlichen Kinematographie Auskunft gibt. Es ist daher dem vorliegenden Werk ein großer Absatz sicher, zumal der Verfasser als Referent des größten industriellen Kulturfilmunternehmens durch seine Vorträge an den Universitäten Deutschlands und vor allen staatlichen und städtischen Behörden im Reich bekannt geworden ist.

**Kommentar zur Reichsversicherungsordnung.** Bearbeitet von Direktor **H. Hanow** im Reichsversicherungsamt, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **Dr. F. Hoffmann**, Direktor **Dr. W. Kabetzka** im Reichsversicherungsamt und Geh. Regierungsrat **Dr. R. Lehmann**, Mitglied des Direktor. der Reichsversicherungsanstalt. Fünf Bände.

Zunächst erscheinen neue Auflagen von:

**Band 1: Gemeinsame Vorschriften, Einführungsgesetz.** Von Direktor **H. Hanow**. Vierte Auflage. Preis noch unbestimmt

Der Kommentar zu dem ersten Band der RVO rührt aus der Feder eines erfahrenen Kenners und Praktikers her, so daß er als maßgebend angesprochen werden kann. Die seit dem Erscheinen der letzten Auflage gesammelten Erfahrungen und alle gesetzlichen Änderungen sind in der neuen — vierten — Auflage berücksichtigt worden; sie wird also allen an sie zu stellenden Ansprüchen voll genügen können.

**Band 2: Krankenversicherung.** Von Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat **Dr. F. Hoffmann**. 6. Auflage. Preis noch unbestimmt

Das Krankenversicherungsgesetz hat als das älteste der sozialen Versicherungsgesetze am segensreichsten gewirkt, aber auch seit seinem Inkrafttreten die meisten Änderungen

erfahren. Auch während der Kriegszeit und in der Nachkriegszeit ist an den gesetzlichen Vorschriften bis in die neueste Gegenwart hinein geändert und gebessert worden. Alle diese Änderungen sind in der neuen Bearbeitung Hoffmanns, des gediegenen Kenners und Praktikers der Sozialversicherungsgesetzgebung, berücksichtigt worden, wodurch die neue Auflage den alten anerkannten Vorzügen neue hinzuzufügt.

**Ruhn, Karl**, Geheimer Regierungsrat, Ministerialrat im Reichsfinanzministerium. **Ergänzungsheft für das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 20. Dezember 1921 mit den Durchführungsbestimmungen z. Steuerabzug v. Arbeitslohn.** Textausgabe mit Erläuterung der neuen Bestimmungen. 1922. Preis noch unbestimmt

Der Nachtrag bringt die vorliegende zweite Auflage auf die volle Höhe des heutigen Standes der Gesetzgebung. Er gibt außerdem die jetzige Fassung des Gesetzes mit allen Einschaltungen und Nachträgen wieder.

**Nautisches Jahrbuch oder Ephemeriden und Tafeln für das Jahr 1923 zur Bestimmung der Zeit, Länge und Breite zur See nach astronomischen Beobachtungen.** Herausgegeben vom Reichswirtschaftsminist. unter Leitung von **Dr. E. Schrader**, Geh. Regierungsrat und Reichsinspektor für die Seeschiffer- und Seesteuermannsprüfungen. Zweitundsiebzigster Jahrgang. 1922. Preis noch unbestimmt

**Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Die, ihre Aufgaben und ihr bisheriges Wirken.** Preis noch unbestimmt

Am 1. Oktober 1920 konnte die Preußische Zentralgenossenschaft auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken. In diesem Vierteljahrhundert hat das Genossenschaftswesen in Preußen und Deutschland einen solchen Aufschwung genommen und eine solche Ausdehnung erfahren, wie es selbst seine besten Kenner und Förderer kaum hätten voraussehen können. Heute weist das deutsche Genossenschaftswesen eine Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit auf, wie in keinem anderen Lande der Erde. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist auf 2 103 005 gestiegen. Da sich diese Zahl nur auf Familienvorstände bezieht, die Familie aber im Durchschnitt mit 4,5 Köpfen berechnet wird, so ergibt sich, daß der Wirkungskreis der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse eine Bevölkerung von mehr als neun Millionen Personen des Mittelstandes umfaßt.

**Wölz, Dr. Otto**, Ministerialrat i. Reichs- **Dr. Lothar Richter**, arbeitsministerium, und Referent im Reichs- **Ges. üb. Notstandsmaßnahmen z. Unterstützung v. Rentenempfäng. d. Invaliden- u. der Angestelltenversicherung v. 7. Dez. 1921 nebst Ausführungsbestimmungen.** 1922. Erläutert. Preis noch unbestimmt

Das Gesetz ist wegen des großen Personenkreises, den es umfaßt, und wegen der hohen Summen, die vom Reich und den Gemeinden für seine Durchführung aufgewendet werden, von größter sozialpolitischer Bedeutung. Die Auslegung der einzelnen Bestimmungen dürfte den staatlichen und kommunalen Behörden, die mit der Durchführung betraut sind, nicht unerhebliche Schwierigkeiten bereiten, weil das Gesetz in vielen Punkten mit den Vorschriften des Steuerrechts, der Reichsversicherungsgesetzgebung und des Armenrechts zusammenhängt. Der in Vorbereitung befindliche Kommentar, dessen Verfasser an der Ausarbeitung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes mitgewirkt haben, dürfte daher für alle mit dem Gesetz befaßten Stellen ein wichtiges Hilfsmittel werden.